

416 Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung

(2) Die Abgeordneten der Volkskammer sind dazu berechtigt, wenn durch Beschluß der Volkskammer, des Präsidiums der Volkskammer oder eines ihrer Ausschüsse ein Auftrag dazu erteilt ist. Die Einsichtnahme in Verschlusssachen bedarf der Zustimmung des (Leiter).

(3) Für die Akteneinsicht anderer Personen gilt § 28 Abs. 4 sinngemäß.

§ 30

Verkehr mit Presse, Rundfunk, Nachrichten- und Bilddiensten

(1) Alle dienstlichen Veröffentlichungen und Mitteilungen an Presse, **Rundfunk, Nachrichten- und** Bilddienste, die über fachliche Mitteilungen hinausgehen, sind nach Unterzeichnung durch den (Leiter) dem Presseamt beim Ministerpräsidenten zur Veröffentlichung zuzuleiten. Über fachliche Mitteilungen wird das Presseamt beim Ministerpräsidenten durch Abschrift informiert.

Davon werden Publikationen dann nicht berührt, wenn diese von Mitarbeitern des Staatsapparates ohne Angabe ihrer dienstlichen Eigenschaft veröffentlicht werden.

(2) Der Pressereferent ist für die Verbindung mit dem Presseamt beim Ministerpräsidenten verantwortlich. In Zusammenarbeit mit dem Presseamt beim Ministerpräsidenten vermittelt er der Presse Informationen und Artikel zur Popularisierung von Gesetzen, Verordnungen usw., die das Arbeitsgebiet des (Organ) betreffen.

(3) Pressekonferenzen staatlicher Organe sind entweder vom Presseamt beim Ministerpräsidenten oder in Abstimmung mit diesem durchzuführen.